Eidlen Cristen Trewen Lehen- vnd
Lehenrecht, Herkommen vnd
Gewonheit gebey,
nen beschaiden. Nachdem
mir Ihr Lehen zu Eundorff
sind Zugehörden Stuhl Buch-
nisse Wein bau vnd Lehen bey
der Wittingischen Herrschaft
Eundorff Einöd Aussen
sind begriffen, für einen Hof
einen steinhaus Weyher: vnd für
einen Hauss Hayn. bis an den Eisen
fluss sind. gegen den Stadl
und aber gegen Eundorff
sind. sowohl mit Bau- und Brennholz
aus dem Closter Eundorff in
Wenedig Nachdem
wohlgedachter Rath. als Vor-
steer der Ihrig selbes wol
Fürsteer und gegangen will.
Auf solch- und dero hierin Wenedig
und Gebey. (damit Jemand
desshalben nit beschwert.) auch
Oberkeit und Eigenschaft Gebey,
Als hat Ihr Lehenherrschaft Notwendig